

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein den Namen: „Zauberflöte – Förderverein Kindergarten Rodenberg I Mozartweg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rodenberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten der Stadt Rodenberg in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:
 - a) den Kindern im Kindergarten optimale Möglichkeiten zu schaffen
 - b) Beschaffung von Spielgeräten sowie Spiel- und Lernmaterialien
 - c) Sachaufwendungen für die Kinderbetreuung etc.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Jugendpflege.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
- 2.2 Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 2. eines Monats erworben werden.
- 2.4 Kündigung der Mitgliedschaft und Austritt
 - 2.4.1 Jedes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr seit dem Eintritt in den Verein mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
 - 2.4.2 Eltern von Kindern, die den Kindergarten verlassen, können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Entlassungsmonats austreten. Der Verbleib eines Elternteils im Verein soll für eine gewisse Übergangszeit angestrebt werden.

Zauberflöte

2.4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen 2.4.1 und 2.4.2 durch Tod oder durch Beschluß des Vorstandes.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt ausschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils für die Dauer des Kindergartenjahres.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied selbst bestimmt. Er darf jedoch nicht unter einem Mindestbeitrag liegen, der von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr im Voraus festgesetzt wird.
- 4.2 Der Beitrag muss grundsätzlich bis zum Ende des Beitrittsmonats jährlich im Voraus gezahlt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

- 5.1 Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben – mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse – dürfen nur auf Beschluß des Vorstandes geleistet werden.
- 5.2 Über die Verwendung der Mittel für den Förderverein entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 6 Jahresabrechnung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr einen Rechnungsprüfer, der die Jahresabrechnung innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen hat.
- 6.2 Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 7 Verwaltung und Organe des Fördervereins

Die Organe sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens vor Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
 - 8.2.1 Für Mitglieder, deren Kinder im Kindergarten sind, kann die Einberufung durch Aushang im Kindergarten erfolgen.

Zauberflöte

- 8.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindesten 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 8.3.1** Diese Einberufung muss an alle Mitglieder schriftlich auf dem Postwege erfolgen.
- 8.4** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
- 8.4.1** Wahl des Vorstandes
- 8.4.2** Wahl des Rechnungsprüfers
- 8.4.3** Entlastung des Vorstandes
- 8.4.4** Änderung der Satzung
- 8.4.5** Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- 8.4.6** Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- 8.5** Geschäftsordnung
- 8.5.1** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 8.5.2** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zunächst ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 8.5.3** Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich
- 8.5.4** Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5.4.1.** Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.5.5** Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
- 8.5.6** Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 9.1** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer
- 9.2** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.3** Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Gewählten Vorstandsmitgliedern:
- a) ein Vertreter des Kindergartenteams
 - b) ein gewähltes Mitglied aus dem Kindergarten-Elternbeirat, welches von der Mitgliederversammlung bestätigt sein muß.
 - c) ein Schriftwart
 - d) die Kindergartenleitung

Zauberflöte

- 9.4** Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.5** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.2** Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Träger des Kindergartens, der Samtgemeinde Rodenberg zu. Dieses Vereinsvermögen muss von der Stadt unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zwecks des Vereins für den geförderten Kindergarten verwendet werden.